

kennbar. Eine Überprüfung der Sachzusammenhänge muß den skandinavischen Verfassungs- und Kirchenhistorikern überlassen bleiben.

Greta Wieselgren, Sten Sture den yngre, kyrkan och den kanoniska rätten, Kyrkohist. Årsskr. 55 (Uppsala 1955) 106—123. — Die durch den Konflikt zwischen dem letzten Sture und Erzbischof Gustav Trolle verursachten kanonisch-rechtlichen Probleme (mit der weltgeschichtlichen Folgeerscheinung des Stockholmer Blutbades 1521) sind Gegenstand einer weitläufigen Polemik in der skandinavischen Wissenschaft, zu der hier ein neuer streitbarer Beitrag geliefert wird. Der von anderen Forschern vertretene Standpunkt, daß der Reichsverweser im Frühjahr 1518 die Einberufung eines Nationalkonzils zur Entscheidung der Erzbischofsfrage geplant habe, wird aus quellenkritischen Gründen abgelehnt.

A. v. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 608 2. Säkularrecht S. 609 3. Kanonisches Recht S. 609 4. Stadtrecht S. 612

G. Wagner, Comitate zwischen Rhein, Main und Neckar, ZGO. 103 (1955) 1—34 und 11 Kartenskizzen. — Der Vf. hat unabhängig voneinander die Comitae Craichgau, Gartachgau, Ingersheim, Ladengau, Maingau, Rheingau und Ufgau jeweils für sich zunächst aus den Angaben der Kaiserurkunden (bis zum 11. Jh.) und dann aus den Gauangaben anderer Quellen rekonstruiert. Der Vergleich ergab eine weitgehende Übereinstimmung der Ergebnisse. Die endgültige Sicherung der festgelegten Comitatsgrenzen gelang dem Vf. durch die Klärung des Begriffes *pagus*. Er unterscheidet *pagi*, die einem geographischen Gau entsprechen, ferner solche, die Namensausdehnung zeigen, und schließlich solche, die Namensbeschränkung aufweisen (s. Skizze 4 u. 5). Durch diese Unterscheidung war es dem Vf. möglich, wenigstens für die Comitae Craichgau und Gartachgau die Centeneinteilung zu sichern. Außerdem macht der Vf. auf die Sonderentwicklung des Comitats Rheingau aufmerksam, der vermutlich analog zur Entwicklung des *pagus* Wettereiba in Hessen aus einer vorcomitatlichen *provincia* entstanden ist. Eine gewisse Bestätigung seiner Ergebnisse sieht der Vf. in einem Vergleich der gewonnenen Comitatsgrenzen mit der kirchlichen Gliederung dieses Gebietes gegen Ende des 15. Jh. Wenn auch viele Abweichungen vorhanden sind, so muß sich doch die kirchliche Gliederung an die Comitatsinteilung angelehnt haben. Der Arbeit sind Tabellen der Gaue (Albegau, Anglachgau, Craichgau, Elsenzgau, Enzgau, Gartachgau, Glemsgau, Ladengau, Maingau, Murr gau, Pfingzgau, Pflaumgau, Rheingau, Salzgau, Schmiegau, Ufgau, Würmgau und Zabergau) und der genannten Comitae beigegeben, die in alphabetischer Ordnung die Orte mit Quellenangaben enthalten.

H. P.

In seinem Vortrag „Die mittelalterliche Besiedlung des deutschen Ostens und das Deutsche Recht“ (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften Heft 35), Köln und Opladen 1955, Westdeutscher Verlag, 34 S., zeichnet Hermann Conrad ein Gesamtbild der Ostkolonisation in ihren wesentlichen Stufen und Formen und geht im besonderen der Rolle nach, die dem deutschen Recht dabei zufiel. Als entscheidend für seine Ausstrahlungskraft werden die miteinander in Beziehung stehenden Gedanken der Freiheit und des genossenschaftlichen Zusammenschlusses betont